Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
1	aha Zweckverband Abfallwirtschaft Region Hannover Bf vom 20.01.2015	Gegen das Planungsvorhaben bestehen grundsätzlich keine Bedenken.  Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass alle Erschließungswege des Plangebietes, die zum Zwecke der Entsorgung befahren werden müssen, Lkw - geeignet ausgelegt werden müssen. In erster Linie wären hier eine erforderliche Bodenbelastbarkeit von mindestens 26 Tonnen sowie ein Kurvenradius von 9 m zu nennen.  Aufgrund der Höhe von Abfallsammelfahrzeugen ist bei den von ihnen zu befahrenden Verkehrsflächen zudem ein dauerhafter Höhenfreiraum von mind. 4,0 m einzuhalten (z.B. bei der Anpflanzung von Bäumen, Aufstellung von Verkehrs- und Hinweisschildern, Straßenbeleuchtung o.a.).  Hinsichtlich der zukünftigen Entsorgung ergeht der Hinweis, dass die Anwohner ihre Bioabfall- und Wertstoffsäcke, ggf. auch Altpapier- und "O-Tonnen" am Abfuhrtag direkt an der Erschließungsstraße bereitstellen müssen.  Die Restabfallbehälter werden (für den Nutzer kostenfrei) bis zu einer Entfernung von 15 m durch 'aha'-Mitarbeiter zum Leerungsfahrzeug und zurück zum Standplatz gebracht. Bei Laufwegen über 15 m wird dieser Service - in Staffelungen - kostenpflichtig (15-30/30-50/50-100 m). Natürlich kann der Nutzer seine Abfalltonne auch selbst zur Leerung an der Erschließungsstraße bereitstellen, z.B. um diese Zusatzgebühren einzusparen.  Abschließend ergeht der Hinweis, dass die privaten Straßen und Wege nicht von den Entsorgungsfahrzeugen befahren werden. Weitere Anmerkungen/Anregungen werden nicht vorgebracht.	H: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen. Die innere Erschließung ist im fortschreitenden Planungsprozess fahrgeometrisch optimiert worden, so dass die Entsorgungsfahrzeuge ein- und ausfahren können.  H: An den Einmündungen privater Straßen und Wege in die öffentlichen Straßenverkehrsflächen werden Stellflächen für Müllsammelbehälter im Bebauungsplan festgesetzt, so dass die Entsorgungsfahrzeuge auf den öffentlichen Straßen verbleiben können.  A: Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
2	Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser E-Mail vom 18.12.2014	Neben der Zusendung der Unterlagen das neue Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser wird darum gebeten, die Unterlagen weiterhin zusätzlich für die Domänenverwaltung zu übersenden bzw. diese direkt zu beteiligen; hierfür gilt nachfolgende E-Mail-Adresse:  rolf.schloesser@arl-lw.niedersachsen.de  Herr Dr. Ludewig ist nicht mehr zusätzlich zu beteiligen.	H: Dem Wunsch wird bei weiteren Verfahrensschritten entsprochen. A: Keine Abwägung erforderlich.
3	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr E-Mail vom 22.12.2014	Der Standort der o. g. Maßnahme befindet sich im Bauschutzbereich des militärischen Flugplatzes Wunstorf. Es wird aus Flugsicherungsbelangen nur Bauvorhaben bei einer max. Bauhöhe von 24 m über Grund zugestimmt.  Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung beim Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Fontainengraben 200, 53123 Bonn einzureichen. Einen Antrag auf Genehmigung / Kraneinsatz wurde an die Stellungnahme angehängt. Vorsorglich ergeht der Hinweis, dass es aufgrund der Nähe zum Flugplatz zu Einschränkungen in der Kranhöhe kommen kann.  Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden. Bei Änderung der Bauhöhe ist das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr erneut zu beteiligen. Um einen Nebenabdruck des Genehmigungsbescheides wird gebeten.	H: Die Höhe von 24 m wird angesichts der städtebaulichen Festsetzungen eines Allgemeinen Wohngebiets mit max. zwei Vollgeschossen vermutlich nicht erreicht. Dennoch wird der Hinweis sowohl in der Begründung abgehandelt als auch in die Planzeichnung wie folgt aufgenommen:  "Aus Flugsicherungsbelangen sind Bauvorhaben nur mit einer max. Bauhöhe von 24 m über Grund zulässig. Sollte es bei zukünftigen Bauvorhaben zum Einsatz von Kränen kommen, so sind diese gesondert zur Prüfung und Bewertung bei der zuständigen militärischen Luftfahrtbehörde zu beantragen. Die Aufgaben der militärischen Luftfahrtbehörde werden seit dem 01.05.2015 durch das Luftfahrtamt der Bundeswehr, Referat 1 d, Flughafenstraße 1, 51147 Köln wahrgenommen (LufABw1d@bundeswehr.org)".  Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz / Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden nicht anerkannt. Bei Änderung der Bauhöhe ist das Luftfahrtamt der Bundeswehr erneut zu beteiligen".  A: Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
4	Deutsche Telekom Technik GmbH E-Mail vom 19.12.2014	Leider sind die Pläne für das geplante Vorhaben nicht auf der Internetseite vorhanden. Daher wird um Zusendung per E-Mail gebeten.	H: Die Unterlagen standen erst nach dem 19.12.2014 zum Download zur Verfügung. Die Deutsche Telekom Technik GmbH wird im Rahmen der bevorstehenden öffentlichen Auslegung am Verfahren beteiligt.
			A: Keine Abwägung erforderlich.
5	Forstgenossenschaft Bordenau Schreiben vom 14.01.2015	Die Forstgenossenschaft (ForGe) ist ein Realverband i. S. des Realverbandsgesetzes vom 04.11.1969, somit eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Mehr als 50 Personen aus der Ortschaft Bordenau haben Anteile an der ForGe. In ihrem Eigentum befinden sich ca. 14 ha Forstflächen, die in den letzten Jahren nach dem Leitbild "LÖWE" der Landesforstverwaltung weiterentwickelt wurden.  Die forstfachliche Betreuung erfolgt durch das Forstamt Fuhrberg. Die ForGe ist Mitglied in der Forstbetriebsgemeinschaft Fuhrberg und untersteht der Rechtsaufsicht durch die Stadt Neustadt.  Im Rahmen der Entwicklung des o.g. Baugebietes werden Ausgleichmaßnahmen notwendig werden, die auch durch Verbesserung vorhandener Forstflächen erfolgen können. Ein Teil der Forstflächen der ForGe liegt in relativ geringer Entfernung zum Plangebiet.  Die ForGe bewirbt sich ausdrücklich darum, die Ausgleichsmaßnahmen auf ihren eigenen Flächen  Durchzuführen und steht zur einer Erläuterung ihrer unserer Vorstellung gern zur Verfügung.	H: Im Umweltbericht als selbständigem Teil der Begründung erfolgt eine Bilanzierung der naturschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen einschließlich ihrer Vorortung. Durch die geplante Bebauung geht Lebensraum für Feldvögel verloren, darunter auch der gefährdeten Feldlerche. Da die gefährdete Feldlerche einen landesweit ungünstigen Erhaltungszustand aufweist, ist eine Verschlechterung der örtlichen Situation zu vermeiden. Um die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungsstäten im räumlichen Zusammenhang zu sichern, sind vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen (Continuous Ecological Functionality)) in der Größenordnung von 5.000 m² erforderlich.  Dies erfolgt mit einer externen Maßnahme. Zur ergänzenden Kompensation steht eine 2,55 ha große Fläche in der Gemarkung Bordenau zur Verfügung (Flur 1, Flurstück 53/1). Hier soll das vorhandene Intensivgrünland extensiviert werden. Das Entwicklungsziel für das Grünland ist GMS (sonstiges mesophiles Grünland). Außerdem wird auf dieser Fläche der verloren gehende Lebensraum der Feldlerche kompensiert.  A: Dem Vorschlag der Forstgenossenschaft nach Durchführung der erforderlichen naturschutzrechtlichen Maßnahmen in Waldbereichen kann nicht gefolgt werden, da die Waldlagen nicht die erforderlichen ökologischen Bedingungen erfüllen. Insbesondere für die Feldlerche sind größere Abstände zu vertikalen Strukturen (Gehölzreihen, Wald (-rändern)) von großer Bedeutung.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
6	Handwerkskammer Hannover, Wirtschaftspolitik und Unternehmensberatu	Die Planung wurde eingehend geprüft, Anregungen werden nicht vorgebracht.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	ng Bf vom 08.01.2015		A: Keine Abwägung erforderlich.
7	Handelsverband Hannover e.V. E-mail vom 20.01.2015	Die vom HV zu vertretenden Belange sind nicht unmittelbar berührt. Daher ergeben sich für den HV gegen das Planvorhaben keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  A: Keine Abwägung erforderlich.
8	Kabel Deutschland E-Mail vom 30.01.2015	Eine Erschließung des Gebietes erfolgt unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten. Diese sind in der Regel ohne Beteiligung des Auftraggebers an den Erschließungskosten nicht gegeben.  Wenn Interesse an einem Ausbau gegeben ist, so besteht die Bereitschaft, ein Angebot zur Realisierung des Vorhabens zur Verfügung zu stellen. Dazu wird um Kontaktaufnahme mit dem Team Neubaugebiete und die Übersendung eines Erschließungsplanes gebeten.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Auf das Angebot wird man zu gegebener Zeit evtl. zurückkommen.  A: Keine Abwägung erforderlich.
9	Landwirtschafts- kammer Niedersachsen Bf vom 29.01.2015	Gegen die Planung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine grundlegenden Bedenken und Anregungen vorgetragen.  Bezüglich der externen Kompensationsmaßnahmen wird es eine Stellungnahme erst im weiteren Beteiligungsverfahren geben, da die konkrete Lage und eine Beschreibung der Maßnahmen noch nicht aus den Unterlagen hervorgehen.	H: Die erforderliche Kompensation erfolgt gemäß Umweltbericht mit einer externen Maßnahme. Dafür steht in Abstimmung mit der UNB eine 2,55 ha große Fläche in der Gemarkung Bordenau zur Verfügung (Flur 1, Flurstück 53/1). Hier wird das vorhandene Intensivgrünland extensiviert. Das Entwicklungsziel für das Grünland ist GMS (sonstiges mesophiles Grünland). Außerdem wird auf dieser Fläche der verloren gehende Lebensraum der Feldlerche kompensiert.  A: Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
10	Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie	Aus Sicht des LBEG bestehen unter Bezugnahme auf seine Belange keine Bedenken.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	Bf vom 15.01.2015		A: Keine Abwägung erforderlich.
11	Landesamt für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen Bf vom 07.01.2015	Das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) wurde als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Die Ausführungen hierzu sind auf der Rückseite der Stellungnahme zu ersehen.  Sofern in den anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenerforschung empfohlen wird, wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenerforschung zuständig sind.  Eine Maßnahme der Gefahrenerforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsluftbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.  Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung	H: Eine Auswertung der alliierten Luftbilder wurde inzwischen von der RMR Baugrund GmbH mit Datum vom 17.07.2015 beantragt und durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln durchgeführt.  Danach zeigen die zur Verfügung stehenden Luftaufnahmen keine Bombardierung innerhalb des Planungsbereichs, so dass gegen die vorgesehene Nutzung in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken bestehen.  Sollten dennoch bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, so ist umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN, Regionaldirektion Hameln zu benachrichtigen.  Die vorgenannten Hinweise wurden in die Begründung eingearbeitet und werden auch als Hinweis in die Planzeichnung übernommen.
		durchgeführt werden soll, wird um eine entsprechende schriftliche Auftragserteilung gebeten.	A: Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
12	Landesjägerschaft Niedersachsen (mit Hegering und Jägerschaft Neustadt e.V. Bf / E-Mail vom 21.01.2015	Die Landesjägerschaft beruft sich auf eine Stellungnahme der örtlichen Jägerschaft zu dem bezeichneten Vorhaben, mit dem sie inhaltlich übereinstimmt. Um Unterrichtung über weitere diesbezügliche Entscheidungen wird gebeten.  "Aus Sicht der Dorfentwicklung für die Ortschaft Bordenau ist der Bebauungsplan Questhorst ein wünschenswerter Vorgang. Leider ist es eine Außenbebauung und es wird dabei stark in die Natur eingegriffen. Ein wichtiger Pufferbereich zwischen der jetzigen Ortslage und dem Horster Bruchgraben mit dem angrenzenden Landschaftsschutz-gebiet LSG H 27 geht verloren. Hierfür müssen unbedingt Ausgleichsflächen im Bereich der Gemarkung Bordenau geschaffen werden. Nur bei entsprechender Umsetzung dieser Forderung auf Ausgleichsflächen in Bordenau wird die Planung befürwortet.	H: Die erforderliche Kompensation erfolgt gemäß Umweltbericht mit einer externen Maßnahme. Dafür steht in Abstimmung mit der UNB eine 2,55 ha große Fläche in der Gemarkung Bordenau zur Verfügung (Flur 1, Flurstück 53/1). Hier soll das vorhandene Intensivgrünland extensiviert werden. Das Entwicklungsziel für das Grünland ist GMS (sonstiges mesophiles Grünland). Außerdem wird auf dieser Fläche der verloren gehende Lebensraum der Feldlerche kompensiert.  A: Keine Abwägung erforderlich.
13	Landessportfischerverband Niedersachsen e.V. E-Mail vom 12.01.2015	Es wird um Prüfung gebeten, ob Teilbereiche des B-Plans ggf. im tatsächlichen oder ggf. errechneten Überschwemmungsgebiet des Horster Bruchgrabens liegen. Sollte dies der Fall sein, so wird aus Gründen des vorsorgenden Hochwasserschutzes eine entsprechende Änderung des B-Plans für erforderlich gehalten.	Im Rahmen der Aufstellung dieses Bebauungsplans wurden die hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet untersucht und dokumentiert in: Geotechnische Beurteilung B-Plan 965 A "Questhorst", 1. Bauabschnitt, DiplIng. H. Bogon. Dort ist zu Grundwasser / Schichtenwasser ausgeführt, dass besonders in den tiefer gelegenen Bereichen des Plangebietes ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen ist. Der höchste Grundwasserstand entspricht etwa den Hochwasserständen der nahe gelegenen Leine. Das Extremhochwasser HQ <sub>200</sub> kann bis etwa 41,5 m NN ansteigen, so dass auch der höchste zu erwartende Grundwasserstand in diesem Bereich liegen wird.  H: Die tiefsten überbaubaren Grundstücksbereiche im Südosten liegen bei ca. 42,0 m bis 42,5 m NN und somit oberhalb des Extremhochwassers HQ <sub>200</sub> .  A: Dem Vorschlag zur Änderung des B-Planes wird nicht gefolgt, weil die Funktion des Horster Bruchgrabens durch das Baugebiet nicht beeinträchtigt wird

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
14	PLEdoc E-Mail vom 22.12.2015	Der räumliche Ausdehnungsbereich der Maßnahmen ist im beigefügten Übersichtsplan dargestellt. Maßgeblich für die Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Es wird um Überprüfung der Darstellung auf Vollständig- und Richtigkeit gebeten und bei Unstimmigkeiten umgehend um Kontaktaufnahme.	H: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
		Der in der Anlage gekennzeichnete Bereich berührt keine Versorgungseinrichtungen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber.  Open Grid Europe GmbH, Essen Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen Ferngas Netzgesellschaft mbH (ehem. Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen Nordrheinische Erdgastransportfeitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen GasLINE Teiekommunikationsnetzges. deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen ViatelGmbH, Frankfurt Die Auskunft bezieht sich nur auf die Versorgungseinrichtungen der oben aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen. Sollte der Geltungsbereich bzw. das Projekt erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Projektgrenzen überschreiten, so wird um unverzügliche	A: Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
15	Region Hannover Team 61.03 Städtebau Bf vom 27.01.2015	Brandschutz  Der Löschwasserbedarf für das Plangebiet ist nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW mit mind. 800 l/min, über 2 Stunden sicherzustellen. Sofern das aus dem Leitungsnetz zu entnehmende Löschwasser der erforderlichen Menge nicht entspricht, sind zusätzlich noch unabhängige Löschwasser-Entnahmestellen in Form von Bohrbrunnen, Zisternen oder ähnlichen Entnahmestellen anzulegen.	H: Laut Stellungnahme des WV Garbsen-Neustadt kann die erforderliche Löschwassermenge aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden, so dass keine zusätzlichen Löschwasser-Entnahmestellen erforderlich sind bzw. werden.  A: Keine Abwägung erforderlich.
		Aus wasserwirtschaftlicher Sicht ist die Oberflächenentwässerung des Plangebietes noch nachzuweisen. Im Plangebiet verlaufen Gewässer mit ökologischem Potential. Beiderseits der Gewässer sollten 10m breite Streifen für die Entwicklung der Gewässer frei gehalten werden. Sie sind als Fläche für die Wasserwirtschaft darzustellen.  Das Plangebiet grenzt direkt an die Gewässer II. Ordnung "Horster Bruchgraben" und "Frielinger Graben". Im Außenbereich ist ein Gewässerrandstreifen gesetzlich festgelegt, innerhalb von Bebauungen nicht. Das Plangebiet umfasst sowohl den gesetzlichen Randstreifen beider Gewässer als auch den Lauf des Frielinger Grabens. Es ist sicherzustellen, dass mindestens der jetzige gesetzliche Gewässerrandstreifen weiterhin als solcher erhalten bleibt, damit keine Verschlechterung eintritt. Die als öffentliche Grünfläche dargestellten Flächen an den beiden Gewässern sind auf den 5m-Streifen - und möglichst darüber hinaus - nur extensiv oder gar nicht zu unterhalten. Die Flächen dürfen nicht als Wanderweg dienen, sie sind von jeglicher Bebauung bzw. Zäunen frei zu halten.  Um die Gewässerentwicklung zu fördern, sollten die Grünflächen im Plan als Gewässerentwicklungsflächen ausgewiesen werden, ggf. als Kompensationsmaßnahme möglich.	H: Der Bebauungsplan wurde gegenüber der Fassung zum Vorentwurf dahingehend geändert, dass entlang des Frielinger Grabens auf dem Westufer sowie um das Regenrückhaltebecken nördlich und östlich des Horster Bruchgrabens herum jeweils 5 m breite Streifen festgesetzt wurden. Deren Bewuchs wird durch textliche Festsetzungen so geregelt, dass die Wege jederzeit für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen und dies nicht durch irgendwelchen Aufwuchs behindert wird. Das Ostufer des Frielinger Grabens liegt außerhalb der Grenze des Geltungsbereichs des B-Plans und bleibt von der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche weiterhin zugänglich.  A: Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
15 a	Abs./ Datum  Region Hannover Team 61.03 Städtebau  Bf vom 19.02.2015	Regionalplanung Die Planung ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar.  Naturschutz Die Regelungen des § 44 BNatSchG zum Artenschutz sind zu beachten.  Die durch das Büro vorgelegte Bestandserfassung der Biotoptypen ist nachvollziehbar und transparent. Sie bietet eine gute Bewertungsgrundlage für den Umweltbericht. Ergänzend wird um Prüfung und Dokumentation gebeten, dass die abgängigen Obstbäume keine Höhlen und damit geschützte Lebensstätten (Fledermäuse, Vögel) aufweisen.  Da es sich bei der Feldlerche um eine artenschutzrechtlich relevante, gefährdete Vogelart mit stark abnehmendem Bestandstrend handelt, sind nicht nur (wie im Umweltbericht aufgeführt) Maßnahmen zur Vermeidung durchzuführen.	H: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  A: Keine Abwägung erforderlich.  H: Zur Erfassung der im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen vorkommenden Vogelarten erfolgte im Frühjahr 2015 eine Brutvogelkartierung durch das Büro Abia, Neustadt a. Rbge. gemäß den Methodenstandards der Staatlichen Vogelschutzwarten. Die Bestandsaufnahme erfolgte mittels Revierkartierung im B-Plangebiet und den angrenzenden Bereichen. Es wurden 6 Begehungen durchgeführt mit folgenden Ergebnissen:  Im Untersuchungsgebiet wurden 13 Brutvogelarten nachgewiesen. Dabei wurde ein Brutrevier der gefährdeten Feldlerche im südöstlichen Teil des Plangebiets festgestellt. Als weitere Feldvogelart brütete auf der Ackerfläche auch die Wiesenschafstelze. Bei den übrigen Arten handelt es sich um ungefährdete Arten, die überwiegend im Bereich des Gartens im Nordwesten brüten, z.B. Amsel, Buchfink, Blaumeise und Feldsperling.
		aufgeführt) Maßnahmen zur Vermeidung durchzuführen. Zudem sind ggf. funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) zur Erhaltung der lokalen Population erforderlich. Diese sind gesondert zu bilanzieren und festzulegen, Sie sind nicht bereits in der nach NRW-Modell ermittelten Fiächenkompensation enthalten und zu beurteilen.  Das im Umweltbericht zitierte NRW-Modell dient nur der numerischen Bewertung von Biotoptypen und der Ermittlung des Kompensationsbedarfes, der sich aufgrund der Veränderung der Biotoptypen ergibt. Den Biotoptypen kann ein besonderer Schutzbedarf zukommen, der über den flächenbezogenen Wertfaktor des Biotoptyps nicht erfasst werden kann.	Amsel, Buchfink, Blaumeise und Feldsperling.  Ein Brutverdacht für den Sumpfrohrsänger besteht am Horster Bach, für die Dorngrasmücke südlich der Grünlandfläche. Nahrungsgäste im Bereich des Grünlandes und der Gartenfläche waren u.a. Bluthänfling, Haussperling, Singdrossel, Star und Stieglitz.  Im Bereich der Ackerflächen wurden Bachstelze und Rauchschwalben festgestellt. Der Rotmilan kreiste einmal über dem Ostrand des Plangebiets. Beobachtet wurden auch Turmfalke und Mäusebussard.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
		Für eine angemessene Abarbeitung der Eingriffsregelung für die Feldvögel und ggf. eine CEF-Maßnahmenplanung für die Feldlerche ist eine Kartierung der Feldvögel entsprechend dem Methodenstandard zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al) erforderlich.	
		Die Bereiche, aus denen die Feldvögel aufgrund der neuen Bebauung verdrängt werden (Meidedistanz bis 100 Meter) sind dabei ebenfalls zu berücksichtigen (= zusammen mit dem innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes liegenden Bereiches ca. 5 bis 6 ha). Bei Entfallen einer Kartierung ist für die Feldlerche mindestens eine Brutpaardichte von 2,5/10 ha (vergleiche Glitte von Blotzheim, Handbuch der Vögel Mitteleuropas) anzunehmen.	
		Um die ökologische Funktion der Feldlerchen-Habitate nicht zu verschlechtern, sind artspezifische Ausgleichsmaßnahmen erforderlich, die sicherstellen, dass sich die ökologische Funktion der Feldlerchenhabitate nicht verschlechtert. Bezüglich der Anforderungen an Qualität und Menge der CEF-Maßnahmen gibt beispielsweise das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW als Orientierungswert pro Paar einen Maßnahmenbedarf mindestens im Verhältnis 1:1 zur Beeinträchtigung an. Bei Funktionsverlust des Reviers wird der Maßnahmenbedarf mindestens im Umfang der lokal ausgeprägten Reviergröße und mit mind. 1 ha angegeben. Dabei ist eine ausreichende Entfernung des Maßnahmenstandorts zu potenziellen Stör- und Gefahrenquellen sicherzustellen. Grundsätzlich gut für die CEF-Maßnahmen:	Zusammenfassend wird festgestellt, dass das Untersuchungsgebiet ein durchschnittlich ausgeprägtes Artenspektrum aufweist mit dem Vorkommen einer gefährdeten Art (Feldlerche) sowie einer Art der Vorwarnliste (Feldsperling). Der Lebensraum für die Feldlerche wird durch eine 5.000 m² große CEF-Maßnahme (CEF = Continuous Ecological Functionality) in der Gemarkung Bordenau Flur 1, Flurstück 53/1) ersetzt.
		Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig auszugleichen Sie müssen im räumlichen Zusammenhang umgesetzt werden.	A: Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
		Die geplante Eingrünung des Baugebietes zur freien Landschaft nach Osten hin mit einem 5 Meter breiten Pflanzstreifen sowie nach Süden mit einem 4 Meter breiten Streifen ist aufgrund der geringen Breite der Anpflanzungen nicht geeignet, das Baugebiet landschaftlich einzubinden. Solche Anpflanzungen benötigen zur Erfüllung ihrer Funktion in der Regel eine Breite von mindestens 7 Metern, so dass die Gehölze dreireihig gepflanzt werden können.  Es wird empfohlen, die geplanten Eingrünungen - gerade aufgrund der exponierten Lage - entsprechend zu verbreitern, so dass eine landschaftsgerechte Eingrünung möglich wird. Zudem wird aufgrund der exponierten Lage auch das Festsetzen von straßenbegleitenden Einzelgehölzen in Form von Baumreihen oder Alleen für erforderlich gehalten.	H: Im Bebauungsplan wird am südlichen, östlichen und nördlichen Rand ein 2 m breiter Pflanzstreifen auf privatem Grund festgesetzt. Dort sind standortheimische Gehölze im Abstand von max. 2,00 m zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.  Der Umweltbericht enthält eine Liste von geeigneten Gehölzarten, die auch als textliche Festsetzung in die Planzeichnung aufgenommen werden. In den öff. Straßenverkehrsflächen werden keine Festsetzungen zum Anpflanzen von Bäumen getroffen  Der am weitesten in den Landschaftsraum hineinreichende Teil des Plangebiets ist für das Regenrückhaltebecken vorgesehen, für das eine naturnahe Gestaltung vorgesehen ist. Die Böschungsneigungen betragen max. 1: 2,5, so dass auf eine Einzäunung verzichtet werden kann.  A: Den Vorschlägen zur Randeingrünung in Breiten von 4-5 m wird mit dem Pflanzstreifen von 2 m teilweise, denen zu Baumplanzungen im öffentlichen Straßenraum wird nicht gefolgt, weil der Nutzungs- und Gestaltungsmöglichkeit der privaten Gärten sowie der Kompaktheit der inneren Erschließung der Vorrang eingeräumt wird.
16	Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover Bf vom 21.01.2015	Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 965A 1. BA bestehen aus Sicht der von hierzu vertretenden Belange des vorbeugenden gewerblichen Immissionsschutzes keine Bedenken. Anregungen oder Hinweise werden nicht gegeben.	H: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.  A: Keine Abwägung erforderlich.
17	Stadt Neustadt a. Rbge. als Unt. Denk- malschutzbehörde Bf vom 13.01.2015	Im Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 965 A "Questhorst", 1. Bauabschnitt ist dringend mit archäologischen Bodenfunden zu rechnen. Es wird daher um Aufnahme der nachfolgenden Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Neustadt a. Rbge. in die Festsetzungen des Bebauungsplans gebeten. Nähere Abstimmungen sind jederzeit möglich.	

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
		Stellungnahme: Unmittelbar nördlich des Plangebietes ist eine archäologische Fundstelle bekannt: Ende der 1980er Jahre wurden hier Funde in Form von Tongefäßfragmenten gemacht, darunter der Fund eines Harpstedter Topfs, die in die vorrömische Eisenzeit (2. Hälfte 1. Jahrtausend v. Chr.) datiert werden können. Sie lassen auf eine größere Fundstelle - vermutlich ein Gräberfeld - gleicher Zeitstellung in diesem Bereich schließen, deren Ausdehnung und Erhaltungsgüte ohne weitere Untersuchungen (Prospektionen z.B. in Form von Sondagen) gegenwärtig nicht abschätzbar ist.	
		Aufgrund der topographischen Situation - der Planbereich wird hier halbinselartig von Gley umschlossen und liegt zudem hochwasserfrei oberhalb eines kleinen Fließgewässers in Südhanglage - muss dringend damit gerechnet werden, dass sich die Fundstelle bis in das Plangebiet hinein ausdehnt. Daher ist im Verlauf von Erdarbeiten im Plangebiet dringend mit dem Auftreten archäologischer Bodenfunde zu rechnen.	
		Als Veranlasser der Planung wird die Stadt Neustadt a. Rbge. daher gebeten, die nachfolgende Information durch Aufnahme in die Planbegründung, besser noch durch einen entsprechenden Hinweis auf dem Plan selbst, den Zulassungsbehörden und den für die Bau-und Erdarbeiten im Plangebiet Verantwortlichen zur Kenntnis zu geben:	
		"Da mit dem Auftreten archäologischer Funde oder Befunde zu rechnen ist, bedürfen sämtliche Erdarbeiten (dazu zählen auch die Erschließungsarbeiten) im Plangebiet einer denkmalrechtlichen Genehmigung gemäß § 13 Nds. Denkmalschutzgesetz (NDSchG). Die Genehmigung ist im Vorfeld bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen und wird nur unter Auflagen und Bedingungen erteilt. Auf die Kostentragungspflicht gem. § 6 Abs. 3 NDSchG wird ausdrücklich hingewiesen.	

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
		Des Weiteren wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Durchführung von Erdarbeiten ohne denkmalrechtliche Genehmigung eine Ordnungswidrigkeit darstellt und mit einem Bußgeld geahndet werden kann. Auf die einschlägigen Bestimmungen des § 35 NDSchG, insbesondere die Absätze 2 und 4, wird deshalb ebenfalls ausdrücklich hingewiesen."  Unter Berücksichtigung der o.a. Stellungnahme bestehen keine weiteren denkmalpflegerischen Bedenken gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 965A "Quest-	H: Der Hinweis ist in die Begründung eingearbeitet worden und wird ebenfalls als Hinweis in die Planzeichnung übernommen.  Vor dem Beginn von Bau- und Erschließungsbaumaßnahmen wird die entsprechende Genehmigung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt.  A: Keine Abwägung erforderlich.
18	Unterhaltungs- und Pflegeverband (UV) Untere Leine Bf vom 28.01.2015	horst", 1. Bauabschnitt.  An der Ost- und Südseite des Plangebietes verlaufen mit dem Frielinger Graben und dem Horster Bruchgraben zwei Verbandsgewässer II. Ordnung, die der UV entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu unterhalten hat. Beides sind Hauptvorflutgewässer für das Niederschlagswasser aus verschiedenen Ortslagen wie z.B. Osterwald, Horst, Frielingen und Bordenau und daneben auch für die zahlreichen landwirtschaftlichen Flächen im Einzugsgebiet. An verschiedenen Stellen wird Niederschlagswasser in einer nicht unerheblichen Menge in die Gewässer eingeleitet. Hauptaufgabe des Verbandes ist es daher, durch eine abgestimmte Unterhaltung das anfallende Niederschlagswasser schadlos abzuführen.  Um die Unterhaltung sicherstellen zu können, ist es notwendig, dass die Gewässer regelmäßig maschinell unterhalten werden. Gemäß den §§ 36 und 38 des WHG sowie den §§ 57 und 58 des NWG ist die Nutzung der Gewässerrandstreifen in einer Breite von 5 m beidseitig der Gewässer eingeschränkt. Die Gewässerunterhaltungsverordnung der Region Hannover schränkt die Nutzung dieser Streifen weiterhin ein. In dieser Verordnung wird u.a. für eine ordnungsmäßige Gewässerunterhaltung bestimmt, dass ein 5 Meter breiter	

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
		Unterhaltungsstreifen ab der oberen Böschungskante am Gewässer ständig freigehalten werden und für Unterhaltungsfahrzeuge befahrbar sein muss. Die Ablage des Mähgutes erfolgt auf den angrenzenden Flächen. Anlagen jeglicher Art und auch Anpflanzungen sind in diesen Gewässerrandstreifen grundsätzlich unzulässig.	
		Zur Durchführung der Unterhaltungsarbeiten an den beiden Gewässern ist es auch in Zukunft auf Dauer notwendig, dass die Unterhaltungsstreifen auf beiden Seiten entlang der Gewässer regelmäßig mit Maschinen, d.h. mit Bagger und Schlepper, befahren werden.	
		Wie ausgeführt, bezieht sich der gesetzliche 5-m-Abstand auf die obere Böschungskante des Gewässers, so wie sie sich in der Örtlichkeit darstellt. Es gilt hier nicht der Verlauf der Flurstücksgrenze nach dem Liegenschaftskataster oder die Sohle des Gewässers. Im Entwurfsplan verläuft die östliche Grenze des Plangebietes nach den Planzeichen direkt in der Grabensohle des Frielinger Grabens. Ausgehend von dieser Grabensohle wird ein 5 m breiter Streifen ausgewiesen. Das ist nicht korrekt und widerspricht den o.g. wasserrechtlichen Vorschriften. Der 5 m breite Streifen ist ausgehend von der oberen, westlichen Böschungsoberkante des Frielinger Grabens festzusetzen und freizuhalten.	
		Das gleiche gilt für das ausgewiesene Regenrückhalte- becken. Dieses muss einen Abstand von mindestens 5m von den oberen Böschungskanten des Frielinger Grabens und auch des Horster Bruchgrabens einhalten.	
		Die Planunterlagen sind dahingehend zu ändern.	
		Um Unklarheiten zu vermeiden, sollte in den allgemeinen Hinweisen zum Bebauungsplan auch explizit ausgeführt werden, dass sich die Abstandsregeln auf die "oberen Böschungskanten, so wie sie sich in der Örtlichkeit darstellen" beziehen.	

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
		Bei dem angrenzenden Pflanzstreifen muss berücksichtigt werden, dass die Anpflanzungen später nicht in den Unterhaltungsstreifen hineinwachsen dürfen. Sie sind daher ausreichend weit zurück zu pflanzen. Zudem ist bereits jetzt festzulegen, wer für die spätere Pflege der Anpflanzungen verantwortlich ist. Der Verband hat häufig die Erfahrungen gemacht, dass dieses nicht geregelt wird. Später kommt es hierdurch dann immer wieder zu Unstimmigkeiten. In den Planunterlagen wird ausgeführt, dass das auf den Verkehrsflächen anfallende Niederschlagswasser in ein Regenrückhaltebecken geleitet und von hier aus gedrosselt in den Horster Bruchgraben abgegeben wird. Nach den wasserrechtlichen Vorschriften ist hierbei sicherzustellen, dass dem Vorfluter nicht mehr Wasser zugeführt wird als bisher durch den normalen, landwirtschaftlichen Gebietsabfluss.  Nach den Planzeichen wird die Grünfläche als öffentlich ausgewiesen. Es wird um Mitteilung gebeten, wer hier später das Eigentum übernehmen soll. Es wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass das Mähgut auch weiterhin grundsätzlich wie bisher auf den angrenzenden Flächen abgelegt wird. Wenn dieses nicht mehr möglich bzw. erwünscht ist, muss es gesondert aufgeladen, abgefahren und entsorgt werden. Da dieses mit Mehrkosten verbunden ist, wären diese nach den wasserrechtlichen Vorschriften vom Verursacher oder von der Stadt zu tragen. Hierzu bedarf es allerdings vorab einer einvernehmlichen Regelung mit dem Verband. Es wird um die Beachtung der o.g. Ausführungen im Zuge der weiteren Planungen gebeten. Eine Zustimmung zum Bebauungsplan erfolgt nur, wenn die genannten Punkte geregelt und auch eingehalten werden.	H: Der Bebauungsplan wurde gegenüber der Fassung zum Vorentwurf dahingehend geändert, dass entlang des Frielinger Grabens auf dem Westufer sowie um das Regenrückhaltebecken nördlich und östlich des Horster Bruchgrabens herum jeweils 5 m breite Streifen festgesetzt wurden. Deren Bewuchs wird durch textliche Festsetzungen so geregelt, dass die Wege jederzeit für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen und dies nicht durch irgendwelchen Aufwuchs behindert wird. Die Pflege der Pflanzungen auf den privaten Grundstücken obliegt den jeweiligen Eigentümern.  Das Ostufer des Frielinger Grabens liegt außerhalb der Grenze des Geltungsbereichs des B-Plans und bleibt von der östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Fläche wie bisher auch zugänglich.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
19	Wasserverband Garbsen – Neustadt a. Rbge. Bf vom 28.01.2015	Gegen den Bebauungsplan werden keine Einwände vorgebracht.  Für die Trinkwassererschließung ist es auch erforderlich, Privatwege zu benutzen. Es wird um Festsetzung eines Leitungsrechts in allen drei geplanten Privatwegen zugunsten der Trinkwasserversorgung gebeten. Die geforderte Löschwassermenge von 800 l/min kann entsprechend der W 405 aus dem öffentlichen Trinkwassernetz bereitgestellt werden. Grundlage hierfür ist die Wasserentnahme mit einem Standrohr nach DIN 14 375.	H: In den privaten Erschließungsbereichen werden Leitungsrechte zugunsten der Trinkwasserversorgung und der Stadtentwässerung festgesetzt.  A: Keine Abwägung erforderlich.
20	Behrend Andreeßen  Beratendes Mitglied für "DIE GRÜNEN" im Ausschuss für Umwelt und Stadtentwicklung (USA) der Stadt NRÜ  Stellungnahme zur Beschlussvorlage 2014 / 270 vom 23.10.2014	Die bauliche Erschließung des Baugebietes soll durch die Straße "Am Dorfteich" erfolgen. Hier ist zu bedenken, dass diese unmittelbar am örtlichen Kindergarten sowie an der Grundschule und dem Sportplatz entlang führt. Außerdem stehen an dieser Straße mit alleeartiger Ausprägung alte Linden und Eichen. Die Straße selbst ist in einem schlechten Erhaltungszustand, Deshalb ist im Vorfeld bzw. bei der planerischen Ausgestaltung zu berücksichtigen und zu klären:  Auf welche Weise die Unfallgefahr (durch Baufahrzeuge) für Kinder und ihre Begleitpersonen sowie die Besucher der Sportanlagen minimiert werden kann.  • Wie und wann die Instandsetzung der Straße "Am Dorfteich" vollzogen und finanziert werden soll.  • Ob und wie der Baumbestand der Straße "Am Dorfteich" geschützt werden kann, und zwar a) während der Bauphase und b) bei einer evtl. anschließenden Sanierung der Straße (Gefahr der Wurzelraumverdichtung bzw. der Wurzelschädigung).  • Ob nicht die bauliche Erschließung ohnehin über den östlich verlaufenden Wirtschaftsweg erfolgen kann.	H: Die Überlegungen zu einer weitgehend verträglichen, Baum schonenden und Gefahr minimierenden Ausführung der Straße "Am Dorfteich" sind im Rahmen der für diesen Straßenbau anstehenden Planungs- und Ausführungsschritte anzustellen. Sie sind nicht Gegenstand der Abwägung in dem hier behandelten Bebauungsplanverfahren.  Zum Ablauf der Baumaßnahme und zur Kostenübernahme werden entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und der Entwicklungsgemeinschaft Questhorst geschlossen.  A: Keine Abwägung erforderlich.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
		Das betroffene Gebiet ist definitiv Lebensraum nicht nur der Feldlerche, sondern auch der Schafstelze, des Rebhuhn und der Wachtel, zudem Nahrungsrevier u.a. für Waldohreule, Turmfalke und Rotmilan - um nur ein paar Beispiele zu nennen.  Um die Bedeutung des Gebietes für das Schutzgut Pflanzen und Tiere darzustellen, genügt es also nicht, lediglich eine Biotoptypenkartierung zu leisten sowie vom Lebensraumpotential für bestimmte Brutvogelarten auszugehen. Auch ist es fachlich nicht zu vertreten, eine Bestandsaufnahme lediglich auf den unmittelbar zum 1. Bauabschnitt gehörenden Flächen zu betreiben, da in diesem Fall Tierwanderungen, Wechselwirkungen und die Bedeutung als Nahrungshabitat bzw. Rastgebiet für Vogelarten (z.B. Wildgänse) nicht erfasst und entsprechend gewürdigt werden können. Außerdem ist das jeweilige Artenbild mit abhängig von der aktuellen Kultur, so dass das tatsächliche Potential erst bei einem größeren Untersuchungsareal sichtbar wird. Es wird deshalb gefordert:  Zum Ablauf einer korrekten Planung, die die Belange des Naturschutzes gemäß der Eingriffsregelung angemessen zu würdigen hat, sind sachverständige Gutachter einzubeziehen, die vor Ort nicht nur das Potential, sondern den tatsächlichen Bestand der Flora sowie ausgewählter Indikatorgruppen der Fauna (s.u.) erheben sollen.  Das Erfassungsgebiet für die Flora und insbesondere die Fauna ist in alle Himmelrichtungen auszudehnen und auf ein Gebiet südlich bis zu Frielinger Grabens, westlich bis zur Ost-West-Linie des Frielinger Grabens, westlich bis zur Grenze der jetzigen Wohnbebauung (also Pferdeweide und Schrebergartenanlage inklusive) und östlich bis auf Hohe des nordsüdlich verlaufenden Wirtschaftsweges zu erweitern.	Zur Erfassung der im Plangebiet und den angrenzenden Bereichen vorkommenden Vogelarten erfolgte im Frühjahr 2015 eine Brutvogelkartierung durch das Büro Abia, Neustadt a. Rbge. gemäß den Methodenstandards der Staatlichen Vogelschutzwarten. Die Bestandsaufnahme erfolgte mittels Revierkartierung im B-Plangebiet und den angrenzenden Bereichen.  Im Untersuchungsgebiet wurden 13 Brutvogelarten nachgewiesen. Dabei wurde ein Brutrevier der gefährdeten Feldlerche im südöstlichen Teil des Plangebiets festgestellt. Als weitere Feldvogelart brütete auf der Ackerfläche auch die Wiesenschafstelze. Bei den übrigen Arten handelt es sich um ungefährdete Arten, die überwiegend im Bereich des Gartens im Nordwesten brüten, z.B. Amsel, Buchfink, Blaumeise und Feldsperling. Ein Brutverdacht für den Sumpfrohrsänger besteht am Horster Bach, für die Dorngrasmücke südlich der Grünlandfläche. Nahrungsgäste im Bereich des Grünlandes und der Gartenfläche waren u.a. Bluthänfling, Haussperling, Singdrossel, Star und Stieglitz. Im Bereich der Ackerflächen wurden Bachstelze und Rauchschwalben festgestellt. Der Rotmilan kreiste einmal über dem Ostrand des Plangebiets. Beobachtet wurden auch Turmfalke und Mäusebussard.  A: Den vorgebrachten Anregungen wird nicht gefolgt, weil die Durchführung der Kartierung nach gültigen Standards sachlich und fachlich richtig ist und damit für die Verwendung im Rahmen dieser Bebauungsplanung einwandfrei ist.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
		Als Indikatorgruppe der Fauna ist insbesondere die Avifauna zu erfassen, sowohl die direkt dort brütenden Vogelarten als auch die Nahrungsgäste und Rastvögel  Insbesondere die im 1. Bauabschnitt liegende Brachfläche sowie die extensiv bewirtschaftete Grünlandfläche im Westteil (Schafweide) und auch der "Frielinger Graben" sollten gesondert begutachtet werden, insbesondere in ihrer Bedeutung als Biotop für Schmetterlinge und andere Blütenbesucher sowie für Heuschrecken, Kleinsäugetiere (Spitzmäuse, Zwergmäuse etc.) und Amphibien (insbesondere Grasfrosch und Erdkröte wurden im Gebiet nachgewiesen).  Mögliche Ausgleichsmaßnahmen sollten am tatsächlichen Verlust von Lebensräumen und am Störungseffekt des neuen Baugebietes orientiert sein. Zu denken ist deshalb an neue Brachflächen, verbreiterte und extensiv gepflegte Wegränder, Anpflanzung bzw. Ergänzung naturnaher Hecken und Doppelhecken außerhalb des Bebauungs-	
		gebietes, Aufwertung des "Frielinger Grabens" etc  Bei der Eingriffsbilanzierung (Tabelle 2 des Umweltberichts, S. 15) wird dem Ziergarten, der geplanten öffentlichen Grünanlage und dem Scherrasen gem. Festsetzungen des Bebauungsplanes ein viel zu hoher Wertfaktor (nämlich 1,0 bzw. 1,5!) zugesprochen, so dass in der Gesamtbilanz ein deutlich zu geringer Flächenverlustwert erscheint. Die oben genannten Wertfaktoren mögen vor 30 Jahren vielleicht noch allgemein Gültigkeit gehabt haben; die heutige Realität gerade in den Neubausiedlungen mit einer zunehmenden Monotonie und Bearbeitungsintensität der Gartenanlagen lässt ihren ökologischen Wert inzwischen noch unter den des Ackerlandes fallen. An dieser Stelle der Eingriffsbilanzierung besteht also unbedingt Korrekturbedarf!	Die Bilanzierung des naturschutzrechtlichen Eingriffs erfolgt nach der Arbeitshilfe für die Bauleitplanung des Landes Nordrhein-Westfalen: "Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW", 2008 und wendet die dort vorgesehenen Bewertungen an.  A: Den Anregungen wird nicht gefolgt, da es sich bei dem angewandten Verfahren um eines von mehreren möglichen handelt, das von der Stadt Neustadt a. Rbge. in allen Bauleitplanverfahren angewendet wird.

Nr.	Abs./ Datum	Hinweise und Anregungen	Handhabung (H) /Abwägungsvorschlag (A)
21	Verwaltungs- ausschuss Beschluss 19.12.2015	Am Ende der im Westen des Baugebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufenden Straße wird ein Wendehammer angelegt, der im Falle einer Erweiterung des Baugebietes als Baugrundstück genutzt werden kann.  2.  Es wird geprüft, ob bei dieser Straße tatsächlich eine private Erschließung erfolgen muss oder ob eine öffentliche Erschließung sinnvoll ist.  3.  Es werden drei bis vier weitere Stellplätze im öffentlichen Raum geschaffen.	Der gewünschte Wendehammer wurde mit dem Vertragspartner abgestimmt und wird in den Plan aufgenommen. Er hat eine Größe von über 400 m² und kann somit im Falle der Erweiterung um einen zweiten Bauabschnitt durch erneute Überplanung in ein Baugrundstück umgewandelt werden.  Die bisher private Verkehrsfläche der westlichen Nord-Süd-Straße wird nunmehr als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, da die wirtschaftlichen Grundlagen durch den nunmehr nicht mehr angestrebten Folgekostenvertrag verändert bzw. entfallen sind.  Die zusätzlichen Parkplätze sind im Bereich des neu geplanten Wendehammers (5 St.) und an der Straße Am Dorfteich (4 St.) vorgesehen worden. Damit ist der aus dem Plangebiet rechnerisch entstehende Bedarf mehr als gedeckt.

Aufgestellt: Dr.-Ing. Harald Meyer, Architekt + Stadtplaner c/o Planungsgruppe Stadtlandschaft, Hannover